

Steuerrecht aktuell

Themen u. a.:

Privat: BFH: Anrufung des Großen Senats wegen
Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Unternehmen: BMF lockert Voraussetzungen
für inkongruente Gewinnausschüttungen

Umsatzsteuer: Einschränkung des reverse-charge
bei Verträgen über Bauleistungen an Bauträger

Weitere Themen siehe Innenteil

1. PRIVAT

- 1.1. BFH: Anrufung des Großen Senats wegen Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer (Urteil v. 21. November 2013)
[Seite 3](#)
- 1.2. BFH: Erstattungsinsen sind steuerpflichtig (Urteil v. 12. November 2013)
[Seite 3](#)
- 1.3. Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2013
[Seite 3](#)

2. UNTERNEHMEN

- 2.1. BMF lockert Voraussetzungen für inkongruente Gewinnausschüttungen (BMF v. 17. Dezember 2013)
[Seite 4](#)
- 2.2. OFD-Frankfurt: Verfügung zu Streubesitzbeteiligungen bei unterjährigem Hinzuerwerb (02. Dezember 2013)
[Seite 5](#)
- 2.3. Änderung der BFH-Rechtsprechung: Übernahme von Geldbußen durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn (Urteil v. 14. November 2013, VI R 36/12)
[Seite 6](#)
- 2.4. BFH: Keine Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers bei unrichtiger Lohnsteueranrufungsauskunft; Bindungswirkung auch gegenüber Arbeitnehmer (Urteil v. 17. Oktober 2013)
[Seite 6](#)
- 2.5. Mindestbesteuerung auf dem Prüfstand
[Seite 7](#)

3. UMSATZSTEUER

- 3.1. Einschränkung des reverse-charge bei Verträgen über Bauleistungen an Bauträger (BFH v. 22. August 2013 und 11. Dezember 2013, BMF v. 05. Februar 2014)
[Seite 7](#)
- 3.2. EuGH-Vorlagen des BFH zum Vorsteuerabzug einer Führungsholding und zur Organschaft (Beschlüsse v. 11. Dezember 2013)
[Seite 8](#)
- 3.3. BFH: Einschränkung der Pflicht zur Vorfinanzierung (Urteil v. 24. Oktober 2013, V R 31/12)
[Seite 8](#)

4. INTERNATIONAL

- 4.1. BFH: Vorlage zum BVerfG wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 50d Abs. 10 EStG (Urteil v. 11. Dezember 2013)
[Seite 9](#)
 - 4.2. Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
[Seite 10](#)
 - 4.3. Automatischer Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden
[Seite 10](#)
- ## 5. SONSTIGES
- 5.1. Referentenentwurf zur FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (v. 24. Februar 2014)
[Seite 11](#)

1. Privat

1.1. BFH: Anrufung des Großen Senats wegen Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer (Urteil v. 21. November 2013)

Mit Beschluss vom 21. November 2013 hat der IX. Senat dem Großen Senat des BFH die Frage vorgelegt, ob der steuerliche Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann möglich sei, wenn der als Arbeitszimmer ausgestattete Raum (nahezu) ausschließlich für betriebliche bzw. berufliche Zwecke genutzt werde und die Aufwendungen anhand der Nutzung aufgeteilt würden.

In dem dieser Frage zugrundeliegenden Verfahren nutzt der Kläger einen Raum in seinem selbst bewohnten Einfamilienhaus, welches als „häusliches Arbeitszimmer“ mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattet ist. Der Kläger nutzte diesen Raum zu 40 % privat und zu 60 % im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Einen Ansatz des auf diese Nutzung entfallenden Anteils der Kosten ließ das Finanzamt nicht zum Abzug zu mit der Begründung, dass insoweit gemischte Aufwendungen vorlägen, für die ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot gelte. Letzteres wurde vom Finanzgericht Niedersachsen anders beurteilt, das den Abzug dieser Aufwendungen zuließ.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Frage wurde sie dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt, der bereits in 2009 (21. September 2009, BStBl II 2010, S. 672) zur steuerlichen Behandlung von teils beruflich und teils privat veranlassenen Reisekosten entschieden hat und damals eine Aufteilung zuließ.

1.2. BFH: Erstattungsinsen sind steuerpflichtig (Urteil v. 12. November 2013)

In seinem Urteil vom 12. November 2013 bestätigte der BFH die mit dem JStG 2010 normierte Steuerpflicht von Erstattungsinsen welche das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (BFH VIII R 36/10).

Im vorliegenden Fall handelte es sich um Erstattungsinsen nach § 233a AO, welche im Jahr 2006 gezahlt und seitens des Finanzamts als Kapitaleinkünfte angesetzt worden sind.

Die einschlägige Norm des § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG in der Fassung des JStG 2010 ist zwar erst am 14. Dezember 2010 in Kraft getreten. Durch die Anwendung der Neuregelung für alle Fälle, in denen die Steuer im Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht bestandskräftig festgesetzt war, griff die Neuregelung jedoch auch im vorliegenden Fall.

Die neue Regelung wurde als Reaktion auf das BFH-Urteil von 15. Juni 2010 (VIII R 33/07) erlassen, in dem der BFH noch eine gegenteilige Auffassung vertrat. Hiernach sollten Erstattungsinsen insoweit nicht steuerbar sein, als die Steuer und darauf entfallende Nachzahlungszinsen gemäß § 12 Nr. 3 EStG vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind.

Laut dem aktuellen Urteil hat der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungsinsen als Kapitaleinkünfte in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 seinen Willen, die Erstattungsinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt. Für eine Behandlung der Erstattungsinsen als nicht steuerbar, bleibt demzufolge kein Raum mehr.

Nach dem BFH verstößt die Neuregelung auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot, weil sich im Streitfall kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte. Insbesondere entspricht die Neuregelung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 der bis zum Urteil vom 15. Juni 2010 ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Praxis der Finanzverwaltung. Da der Zufluss der Erstattungsinsen bereits mehrere Jahre vor der Rechtsprechungsänderung zurück lag, konnte sich dementsprechend kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit der Erstattungsinsen bei dem Steuerpflichtigen bilden.

1.3. Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2013

Am 14. März 2014 hat der Bundesrat beschlossen das Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) erneut dem Bundestag vorzulegen.

Der Beschluss ist inhaltsgleich mit dem Gesetzesentwurf, welcher bereits am 14. Dezember 2012 vom Bundesrat beschlossen wurde (der sog. Elf-Punkte-Plan). Nach der Ablehnung von wesentlichen Teilen des Gesetzesentwurfes durch die Bundesregierung, wurde das ursprüngliche Gesetzesvor-

haben jedoch nicht weiter verfolgt und unterlag schließlich mit der Neuwahl des Bundestages der Diskontinuität.

Das StVereinfG 2013 beinhaltet u.a. die folgenden Punkte:

- die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von EUR 1.000 auf EUR 1.130,
- die Einführung einer monatlichen Pauschale in Höhe von EUR 100 für ein häusliches Arbeitszimmer,
- die zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren,
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen,
- Neuregelung bei Geltendmachung von Unterhaltszahlungen an Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU/EWR,
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung,
- Einführung eines Sockelbetrages von EUR 300 für die Geltendmachung von Steuerermäßigungen für Handwerkerrechnungen,
- die Senkung der EUR 44-Freigrenze für Sachbezüge auf EUR 20,
- Einführung des sog. „Steuerbilanzmodells“ beim Verlustabzug bei beschränkter Haftung von Kommanditisten (§ 15a EStG),
- der Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für den „Carried Interest“.

2. Unternehmen

2.1. BMF lockert Voraussetzungen für inkongruente Gewinnausschüttungen (BMF v. 17. Dezember 2013)

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 ist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) von seiner bisherige Verwaltungsauffassung zu inkongruenten Gewinnausschüttungen im Wesentlichen abgerückt. Anstelle des bisherigen Nichtanwendungserlasses vom 07. Dezember 2000 betreffend das BFH-Urteil vom 19. September 1999 (I R 77/96, welches u.a. auf den Einklang mit dem Gesellschaftsrecht abstellte) wird künftig die steuerliche Anerkennung von Gewinnausschüttungen abweichend von den Anteilsquoten stärker an deren zivilrechtlicher Wirksamkeit festgemacht.

Bislang waren zur steuerlichen Anerkennung inkongruenter Gewinnausschüttungen besondere Leistungen eines oder mehrerer Gesellschafter notwendig, z. B. in Gestalt einer unentgeltlichen Nutzungsüberlassung von Grundstücken oder unentgeltlicher Übernahme der Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft. Insbesondere eine der abweichenden Verteilung zugrundeliegende inkongruente Einlage wurde steuerlich nicht als wirtschaftlich beachtlicher Grund angesehen. Bei inkongruenten Gewinnausschüttungen ohne Vorliegen solcher besonderer Leistungen wurden die Ausschüttungen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Nennkapital zugerechnet.

Die neue Verwaltungsmeinung nähert sich nun dem o.g. BFH-Urteil im Wesentlichen an: eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende und somit inkongruente Gewinnausschüttung ist nunmehr bei zivilrechtlich wirksamer Vereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen, ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO bleibt jedoch weiterhin zu prüfen. Dieser wird aber üblicherweise verneint, wenn beachtliche wirtschaftlich vernünftige Gründe außerhalb steuerlicher Überlegungen nachgewiesen werden, die für die von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Gewinnverteilung sprechen. Eine nur kurzzeitig gültige oder wiederholt geänderte Gewinnverteilungsabrede kann in diesem Zusammenhang als unangemessene Gestaltung gewertet werden und somit besonders risikofähig sein.

Bei GmbHs ist nach neuer Verwaltungsauffassung eine Abweichung der Gewinnausschüttung vom Anteilsbesitz als Verteilungsmaßstab dann möglich, wenn dies entweder bereits im Gesellschaftsvertrag so vorgesehen ist oder infolge einer Satzungsänderung mit Zustimmung aller beteiligten Ge-

sellschafter geregelt wird. Alternativ bzw. ergänzend hierzu sei auch eine Klausel im Gesellschaftsvertrag anzuerkennen, nach welcher – durch Mehrheitsbeschluss mit Zustimmung der beeinträchtigten/verzichtenden Gesellschafter oder einstimmig – die von der Satzung abweichende Verteilung alljährlich neu entschieden wird (sog. Öffnungsklausel). Für Aktiengesellschaften wird eine reine Öffnungsklausel jedoch weiterhin nicht anerkannt.

Direkte Aussagen zur schenkungsteuerlichen Behandlung wurden im o.g. BMF-Schreiben nicht getroffen.

2.2. OFD-Frankfurt: Verfügung zu Streubesitzbeteiligungen bei unterjährigem Hinzuerwerb (02. Dezember 2013)

Dividendenzahlungen von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft unterliegen grundsätzlich nicht der Körperschaftsteuer. Lediglich 5 % der Dividende gelten als nicht abziehbare Betriebsausgabe und unterliegen der Besteuerung. Diese Regelung galt uneingeschränkt jedoch nur für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als Empfänger der Dividende. Ausländische Körperschaften mussten eine Beteiligung von mindestens 10 % vorweisen, um von der Steuerfreiheit ebenfalls zu profitieren. Die Folge hiervon war die Unvereinbarkeit mit europäischem Recht, da eine ungerechtfertigte Benachteiligung vorlag, die auch vom EuGH in seinem Urteil vom 20. Oktober 2011 (C-284/09) so bestätigt wurde.

Daraufhin hat der Gesetzgeber die Steuerfreiheit auf Dividendenerträge auf solche Beteiligungen beschränkt, die die 10%-Grenze erreichen, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der empfangenden Körperschaft um eine in- oder ausländische Körperschaft handelt. Beträgt die Beteiligung weniger als 10 % (Streubesitz), sind die Erträge hingegen voll steuerpflichtig. Hierbei ist auf die Beteiligungshöhe zu Beginn des Kalenderjahres abzustellen. Um Härten zu vermeiden, wurde in der Vorschrift zusätzlich eine gesetzliche Fiktion vorgesehen, wonach ein unterjähriger Hinzuerwerb von mindestens 10 % „als zu Beginn des Jahres erfolgt“ angenommen werden soll. Dadurch würden auch solche Körperschaften in den Genuss der Steuerfreiheit kommen, die erst im Laufe des Jahres eine Beteiligung in dieser Höhe erwerben.

Laut der Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 02. Dezember 2013 gilt diese Ausnahme von der Steuerpflicht ausschließlich für Hinzuerwerbe von mindestens 10 % in einem einzelnen Erwerbsvorgang. Werden kleinere Anteile erworben, unterliegen die Erträge hieraus der vollen Steuerpflicht, selbst wenn sie zusammen 10 % ausmachen. Bei einer

bereits zu Beginn des Jahres bestehenden Beteiligung von weniger als 10 % und einem unterjährigem Hinzuerwerb von mindestens 10 % ist der Betrag nur insoweit steuerfrei, als er auf diese 10 % entfällt und steuerpflichtig, soweit er auf die restliche Streubeteiligung entfällt. Wird die Beteiligung unterjährig veräußert, so dass bei einer Ausschüttung die 10%-Grenze nicht mehr erreicht ist, ist der Ertrag dennoch steuerfrei, da die Beteiligungshöhe zu Beginn des Jahres ausschlaggebend ist.

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

- Keine Beteiligung zu Beginn des Jahres und Hinzuerwerb von 11 % – Erwerb gilt als zu Beginn des Jahres erfolgt und der Ertrag ist steuerfrei;
- Beteiligung zu Beginn des Jahres von 4 % und Hinzuerwerb von 7 % – es werden weniger als 10 % hinzuerworben; der Ertrag ist in voller Höhe steuerpflichtig;
- Beteiligung zu Beginn des Jahres von 4 % und Hinzuerwerb von 11 % – der Hinzuerwerb gilt als zu Beginn des Jahres erfolgt; soweit der Ertrag auf ihn entfällt, ist er steuerfrei; der Ertrag ist steuerpflichtig soweit er auf die ursprünglichen 4 % entfällt;
- Keine Beteiligung zu Beginn des Jahres und getrennte Hinzuerwerbe von 20 %, 7 % und 4 % – nur der Erwerb von 20 % gilt als zu Beginn des Jahres erfolgt und nur der auf ihn entfallende Ertrag ist steuerfrei; die restliche Dividende ist steuerpflichtig;
- Keine Beteiligung zu Beginn des Jahres und Hinzuerwerb von 5 % von einem Veräußerer und von 5 % von einem anderen Veräußerer – der gesamte Ertrag ist steuerpflichtig, da der hinzuerworbene Anteil von insgesamt 10 % nicht in einem einzelnen Erwerbsvorgang erworben wurde;
- Beteiligung zu Beginn des Jahres bzw. Erwerb von 15 %, Veräußerung von 10 % und anschließende Ausschüttung – der Ertrag ist steuerfrei, da die Beteiligung zu Beginn des Jahres mindestens 10 % betrug; auch der neue Erwerber von den 10 % profitiert von der Steuerfreiheit.

Es ist zu beachten, dass die Einschränkungen bei dem unterjährigem Hinzuerwerb lediglich im Erwerbsjahr von Bedeutung sind. Erreicht die Beteiligung im Folgejahr die 10%-Grenze, ist der Ertrag wiederum in voller Höhe steuerfrei.

2.3. Änderung der BFH-Rechtsprechung: Übernahme von Geldbußen durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn (Urteil v. 14. November 2013, VI R 36/12)

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH konnten gegen Arbeitnehmer verhängte Verwarnungsgelder vom Arbeitgeber steuerfrei übernommen werden, sofern der Verletzung ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers zugrunde lag (z. B. Halteverbotsverstöße im Rahmen von Anlieferungen eines Speditionsunternehmens). Der BFH betrachtete solche Zahlungen in der Vergangenheit als „notwendige Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen“, die keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen sollten. Auch war es aus Sicht des BFH irrelevant, ob das Fehlverhalten von der Rechtsordnung missbilligt wird – zumindest solange es sich um relativ geringfügige Verstöße gegen die Rechtsordnung handelt.

Diese Rechtsprechung hat der BFH nun aufgegeben und stellt klar, dass Rechtsverletzungen – ungeachtet der Schwere des Verstoßes – nie ein anerkanntes eigenbetriebliches Interesse zugrunde liegen kann. Der BFH reagiert damit auf die Kritik an seiner früheren Rechtsprechung und gibt diese Rechtsprechung ausdrücklich auf.

Konsequenz der geänderten Rechtsprechung ist, dass solche Erstattungen durch den Arbeitgeber als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sind. Der Arbeitgeber hat daher bei Übernahme solcher Bußgelder auch Lohnsteuer einzubehalten. Will er dem Arbeitnehmer den von diesem gezahlten Netto-Betrag zuwenden, muss er den Erstattungsbetrag daher auf einen (fiktiven) Brutto-Betrag hochrechnen.

2.4. BFH: Keine Lohnsteuerhaftung des Arbeitgebers bei unrichtiger Lohnsteuer- anrufungsauskunft; Bindungswirkung auch gegenüber Arbeitnehmer (Urteil v. 17. Ok- tober 2013)

Der BFH hat mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (VI R 44/12) entschieden, dass eine vom Betriebsstättenfinanzamt erteilte Lohnsteueranrufungsauskunft im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens die Finanzbehörden auch gegenüber dem Arbeitnehmer bindet. Das Finanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht im Rahmen des Vorauszahlungsverfahrens nachfordern. Das Veranlagungsverfahren bleibt davon unberührt.

Die Richter sahen die Klage eines Arbeitnehmers als begründet an, der sich gegen eine Lohnsteuernachforderung des Finanzamtes zur Wehr gesetzt hatte. Sein Arbeitgeber hatte im Streitjahr 2006 die Lohnsteuer nach Einholung einer Anrufungsauskunft abgeführt, die sich später als unrichtig herausstellte. Das Finanzamt hatte daraufhin gegenüber dem Kläger einen Bescheid über die Festsetzung von nachzufordernder Lohnsteuer erlassen. Der Einspruch des Arbeitnehmers und die Klage vor dem Finanzgericht blieben ohne Erfolg.

Der BFH vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass der Arbeitnehmer wegen in Folge einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltener Lohnsteuer nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Zwar ist der Arbeitnehmer Schuldner der Lohnsteuer nach § 38 Abs. 2 S. 1 EStG. Somit kann nicht einbehaltene und nicht abgeführte Lohnsteuer von den Finanzbehörden grundsätzlich von ihm nachgefordert werden, auch wenn das Kalenderjahr bereits abgelaufen ist. Zugleich haftet jedoch auch der Arbeitnehmer für nicht einbehaltene und nicht abgeführte Lohnsteuer (§ 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG). Der Arbeitnehmer kann nach § 42d Abs. 3 S. 4 Nr. 1 EStG für seine Lohnsteuer als Gesamtschuldner jedoch nur in bestimmten Fällen in Anspruch genommen werden. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat.

Der BFH entschied, dass es an einer vorschriftswidrigen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer fehle, wenn der Arbeitgeber eine Anrufungsauskunft eingeholt habe und danach verfahren sei. In solchen Fällen könnte ihm nicht entgegengehalten werden, er habe die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten. Das gelte unabhängig davon, ob die Anrufungsauskunft materiell richtig oder unrichtig sei. Überdies führe die ordnungsgemäße Abführung der auskunftsgemäß einbehaltenen Lohnsteuer zum Erlöschen des Lohnsteueranspruchs des Finanzamtes. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) kann damit nicht mehr auf Zahlung der Lohnsteuer in Anspruch genommen werden – auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer aufgrund einer materiell unrichtigen Lohnsteueranrufungsauskunft einbehalten und abgeführt hat.

Der BFH wies explizit darauf hin, dass an der gegenteiligen Auffassung, nach der das Finanzamt nicht gehindert ist, im Lohnsteuerverfahren dem Arbeitnehmer gegenüber einen anderen, ungünstigeren Rechtsstandpunkt zu vertreten als im Auskunftsverfahren gegenüber dem Arbeitgeber, nicht festgehalten werde.

2.5. Mindestbesteuerung auf dem Prüfstand

Beim Bundesfinanzhof regen sich vermehrt Zweifel, ob die ertragsteuerliche Mindestbesteuerung verfassungsgemäß ist. Zusätzlich zu den bereits beim BFH (I B 49/10, zur Mindestbesteuerung bei endgültigem Ausschluss der Verlustverrechnung für Zwecke der Körperschaftsteuer) und beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 2998/12, zur Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung in ihrer Grundkonzeption einer zeitlichen Streckung des Verlustvortrags) in Klärung befindlichen Rechtsfragen hat der BFH nun die Aussetzung eines weiteren Verfahrens (I R 59/12) bis zur Klärung beim Bundesverfassungsgericht beschlossen.

Seit 2004 ist eine Verrechnung von Gewinnen eines Jahres mit Verlustvorträgen aus Vorjahren nur beschränkt möglich – über einen Sockelbetrag von einer Million Euro hinaus können nur 60 % der Gewinne mit früheren Verlusten verrechnet werden. Diese – nicht unumstrittene – Regelung im Ertragsteuerrecht wurde nun in einem weiteren Fall dem Bundesverfassungsgericht zur Beurteilung vorgelegt.

Ausgangsfall für den aktuellen Beschluss des BFH war die Mindestbesteuerung bei einer bereits in Insolvenz befindlichen Grundstücksentwicklungsgesellschaft. Diese konnte eine in 2004 ausstehende Forderung – der Auslöser der Insolvenz – zwei Jahre später mit gerichtlicher Hilfe doch eintreiben. Hierbei realisierte die Gesellschaft nachträglich einen Gewinn, der aufgrund der Mindestbesteuerung jedoch im Ergebnis nicht vollständig mit dem Verlust verrechnet werden konnte, den die vorherige Forderungsabschreibung wegen Uneinbringlichkeit mit ausgelöst hatte. Die noch bevorstehende Liquidation steht einer Nutzung der verbliebenen Verlustvorträge zusätzlich im Weg; im Ergebnis würden die Verlustvorträge mit Auflösung der Gesellschaft also endgültig verloren gehen. Die Insolvenzverwalter der Gesellschaft sahen darin unter anderem einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes.

Die Kernfrage an das Bundesverfassungsgericht dürfte beinhalten, in welchen Fällen und vor allem ab welchem Zeitpunkt die Verrechnung aufgelaufener Verluste mit Gewinnen ermöglicht wird.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfte frühestens in zwei Jahren vorliegen. Offen bleibt auch, ob das Bundesverfassungsgericht im Falle eines Falles die Regelung der Mindestbesteuerung insgesamt kippen wird oder lediglich Handlungsbedarf für Verluste aufzeigt, die infolge der Mindestbesteuerung bei Auflösung eines Unternehmens endgültig verloren gehen würden.

3. Umsatzsteuer

3.1. Einschränkung des reverse-charge bei Verträgen über Bauleistungen an Bauträger (BFH v. 22. August 2013 und 11. Dezember 2013, BMF v. 05. Februar 2014)

Die Finanzverwaltung hat vor kurzem ein neues BMF-Schreiben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen erlassen und ist damit einer neueren Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 22. August 2013 gefolgt. Dieses neue BMF-Schreiben ist ein positives Zeichen für viele Bauträger. Sie schulden als Leistungsempfänger nur dann Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Bauleistungen, wenn sie selbst Bauleistungen erbringen.

Nach diesem BMF-Schreiben vom 05. Februar 2014 sind Bauträger, die Bauleistungen beziehen, regelmäßig keine Steuerschuldner der Umsatzsteuer (i.S.v. § 13b Abs. 5 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG), da sie nur bebaute Grundstücke liefern. Dadurch wird das sog. Reverse-Charge-Verfahren im Bereich der Bauleistungen künftiger eine geringere Rolle spielen. Anders ist dies nur dann, wenn die Bauträger selbst Bauleistungen an ihre Auftraggeber (z. B. als Generalunternehmer) erbringen, beispielsweise indem sie selbst eigenen Grund und Boden bebauen. Im letzteren Fall, wenn also der Bauträger (auch) als Generalunternehmer tätig ist, ist zu differenzieren: wenn der Bauträger die bezogene Bauleistung wiederum für eine eigene steuerpflichtige Bauleistung verwendet, agiert er als Generalunternehmer. Andernfalls ist er ein Bauträger, soweit eine steuerfreie Grundstücksübertragung im Vordergrund steht. Die alte Rechtslage war für die Bauträger hingegen nachteiliger: sie mussten aufgrund ihrer Steuerschuldnerschaft Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen, da ihnen wegen ihrer regelmäßig steuerfreien Umsätze kein Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen zustand.

Das neue BMF-Schreiben ist zu begrüßen und führt zu mehr Rechtssicherheit, da es frühere Unklarheiten aufgrund widersprüchlicher Anweisungen der Finanzverwaltung beseitigt und nun zugleich der neuen Linie der Rechtsprechung des BFH folgt. Fortan kommt es einzig darauf an, ob die erworbene Bauleistung auch tatsächlich auf der Ausgangsseite unmittelbar für Bauleistungen verwendet wird. Wichtig ist hierbei auch das Kriterium der „Unmittelbarkeit“, da eine lediglich indirekte Verwendung nicht ausreichend ist, um „unmittelbar“ Bauleistungen zu erbringen. Damit wird zugleich die komplizierte (frühere) Praxis aufgegeben, die darauf abstellte, ob die Bauleistungen eine Grenze von 10 % des Gesamtumsatzes überschreiten, um dann eine Bauträgereigenschaft zu

bejahen. Es kam also darauf an, ob der Bauträger nachhaltige bauwerksbezogene Lieferungen bzw. sonstige Leistungen erbrachte.

Bedeutsam ist diese neue Verwaltungsauffassung insbesondere für diejenigen Bauträger und auch Projektentwickler, die in der Vergangenheit zu Unrecht Umsatzsteuern abgeführt haben. Betroffene sollten nun prüfen, ob und in welchem Umfang ihnen möglicherweise Steuererstattungsansprüche nebst Zinsen zustehen.

3.2. EuGH-Vorlagen des BFH zum Vorsteuerabzug einer Führungsholding und zur Organschaft (Beschlüsse v. 11. Dezember 2013)

Der BFH hat mit zwei Beschlüssen vom 11. Dezember 2013 dem EuGH drei Fragen zum Vorsteuerabzug einer so genannten Führungsholding und zur Organschaft vorgelegt. Mit seinem Vorlagebeschluss möchte der BFH höchstrichterlich klären lassen, inwieweit das deutsche Recht in diesen Punkten mit dem europäischen Umsatzsteuerrecht vereinbar ist.

Die erste Frage bezieht sich auf die Aufteilungskriterien zur Abgrenzung des wirtschaftlichen und des nichtwirtschaftlichen Bereichs einer Führungsholding. Als Führungsholding wird im Umsatzsteuerrecht eine Gesellschaft bezeichnet, die sich nicht nur auf das Halten von Gesellschaftsbeteiligungen beschränkt, sondern darüber hinaus auch aktiv in das Tagesgeschäft eingreift, wie z. B. durch die Beratung bei betrieblichen Abläufen ihrer Tochtergesellschaften. Die Dienstleistungen werden als wirtschaftlicher Bereich der Holding angesehen und erlauben einen Vorsteuerabzug, wohin gegen das reine Halten als nichtwirtschaftlicher Bereich ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit angesehen wird. In der Praxis wird der Vorsteuerabzug daher immer nur anteilig durch die Finanzverwaltung akzeptiert. Der BFH möchte in seiner EuGH-Vorlage nun klären lassen, nach welchen Kriterien die Aufteilung der Bereiche vorzunehmen sei. Im Schrifttum wird die Aufteilung nach einem Umsatz- oder Investitionsschlüssel sowie anhand der Mitarbeiterzahl als Möglichkeit genannt. Eine gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht.

Die zweite Frage bezieht sich auf die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft. Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft wird die Organgesellschaft (hier die Tochtergesellschaften) aus umsatzsteuerlicher Sicht in das Unternehmen der Organträgerin (hier die Führungsholding) einbezogen. In den Streitfällen wird die organschaftliche Eingliederung hilfsweise begehrt, um einen vollen Vorsteuerabzug zu ermöglichen.

Nach dem Wortlaut des UStG ist eine Organschaft nur für juristische Personen als Organgesellschaften möglich. Ferner bedarf es hierfür einer finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung in das Unternehmen der Organträgerin. Im konkreten BFH-Fall handelte es sich bei den Tochtergesellschaften jedoch um Personengesellschaft in Form von GmbH & Co. KGs, bei denen die Eingliederungsvoraussetzungen grundsätzlich alle erfüllt waren. Der BFH legt die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft in der EU-Richtlinie so aus, dass diese aufgrund der Rechtsformneutralität auch für Personengesellschaften anzuwenden seien. Ähnlich sah es auch das Finanzgericht München in seinem Urteil vom 13. März 2013. Unser Newsletter hatte darüber in der 3. Ausgabe 2013 berichtet.

Für den Fall, dass die Europarechtswidrigkeit der deutschen Regelungen zur Organschaft festgestellt wird, möchte der BFH in seiner dritten Frage klären, ob der Steuerpflichtige sich entgegen des Gesetzeswortlauts direkt auf die EU-Richtlinie berufen könne. Dies würde eine Personengesellschaft als Organgesellschaft ermöglichen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Regelungen zum Vorsteuerabzug von Führungsholdings und zur umsatzsteuerlichen Organschaft im Zusammenhang mit Personengesellschaften als Organgesellschaften im Augenblick stark umstritten sind. Steuerpflichtige sollten daher versuchen, die Umsatzsteuererklärungen in solchen Fällen offen zu halten, um im Anschluss an die EuGH-Entscheidung davon gegebenenfalls profitieren zu können und die in Frage stehenden Vorsteuerbeträge – im besten Fall – vollständig geltend machen zu können.

3.3. BFH: Einschränkung der Pflicht zur Vorfinanzierung (Urteil v. 24. Oktober 2013, V R 31/12)

Der BFH hat mit Urteil vom 24. Oktober 2013 (V R 31/12) entschieden, dass Unternehmer nicht verpflichtet sind, Umsatzsteuer über mehrere Jahre vorzufinanzieren. Soweit ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann, sei er bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung nach § 17 UStG berechtigt.

In dem Streitfall waren die Kunden eines Bauunternehmers vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren zu einem Sicherungseinbehalt von 5 % bis 10 % der Vergütung berechtigt. Der Kläger war nicht in der

Lage, den Einbehalt durch Bankbürgschaft abzuwenden. Der BFH entschied, es sei von Uneinbringlichkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG auszugehen, wenn der Unternehmer das Entgelt für seine bereits erbrachten Leistungen aus Gründen, die bereits bei Leistungserbringung vorliegen, für einen Zeitraum über zwei bis fünf Jahre nicht vereinnahmen kann. Denn eine Vorfinanzierung der Umsatzsteuer über mehrjährige Zeiträume sei im Verhältnis zur Besteuerung der Unternehmer, die der Istbesteuerung unterliegen, mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar. Zudem sei die Verpflichtung zu einer mehrjährigen Vorfinanzierung der Umsatzsteuer mit Blick darauf, dass der Unternehmer mit der Umsatzsteuer als indirekte Steuer nicht belastet werden solle, unverhältnismäßig. Der BFH ließ daher die Berichtigung für die im Streitjahr erbrachten Leistungen des Klägers zu.

Das Urteil hat Konsequenzen für Unternehmer, deren Kunden bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen von mehreren Jahren zu einem Sicherungseinbehalt berechtigt sind. Korrespondierend hat das Urteil aber auch Folgen für die Kunden. Denn der Kunde hat ebenfalls die bereits geltend gemachte Vorsteuer für den Sicherungseinbehalt zu berichtigen. Unbedingt zu beachten ist, dass der BFH ausdrücklich offen gelassen hat, ob die Entscheidung auch für andere Fallgestaltungen der faktischen Ratenzahlungen wie z.B. das Finanzierungsleasing Geltung hat. Es ist daher durchaus möglich, dass die Finanzverwaltung das Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall anwenden wird.

4. International

4.1. BFH: Vorlage zum BVerfG wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 50d Abs. 10 EStG (Urteil v. 11. Dezember 2013)

Der Bundesfinanzhof hegt Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des sogenannten Treaty Override. Mit einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 11. Dezember 2013 hat er dem Bundesverfassungsgericht deshalb erneut die Frage vorgelegt, ob der Gesetzgeber durch ein Treaty Override gegen Verfassungsrecht verstoße (Az.: I R 4/13).

Im Streitfall ging es um einen in Italien ansässigen Gesellschafter einer inländischen Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), der dieser ein Darlehen gewährt hatte. Er wollte die von der GmbH & Co. KG erhaltenen Zinsen gem. Art. 11 Abs. 1 DBA Deutschland-Italien in Italien versteuern. Dies versagte ihm jedoch das deutsche Finanzamt mit Blick auf § 50d Abs. 10 EStG, wonach die Zinseinnahmen als Sonderbetriebs-einnahmen auf Ebene der Personengesellschaft zu behandeln und somit als Unternehmensgewinne in Deutschland zu versteuern seien.

Konkreter Hintergrund des aktuellen Vorlagebeschlusses ist die Regelung des § 50d Abs. 10 EStG. Danach gelten sogenannte Sondervergütungen, die der im Ausland ansässige Gesellschafter einer inländischen Personengesellschaft von der Gesellschaft beispielsweise für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe eines Darlehens bezieht, bei Anwendung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) „zum Zwecke der Anwendung des Abkommens“ als Unternehmensgewinne und nicht z. B. als Arbeitslohn oder Zinsen. Die Folge ist, dass das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte Deutschland als Betriebsstättenstaat zusteht und nicht dem Wohnsitzstaat des Gesellschafters der Personengesellschaft. Nach der Rechtsprechung des BFH handelt es sich bei derartigen Einkünften nach dem jeweiligen anzuwendenden DBA aber um Arbeitslohn oder Zinsen, was regelmäßig zur Folge hat, dass das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte dem Wohnsitzstaat des Gesellschafters und damit im Streitfall nicht Deutschland zustehen würde.

Bei § 50d Abs. 10 S.1 EStG 2002 n.F. / 2009 a.F. und § 50d Abs. 10 S. 1 EStG 2009 n.F. handele es sich nach Ansicht des BFH um ein Treaty Override: völkerrechtlich haben Deutschland und Italien sich für Zinsen auf die Freistellungsmethode und auf das Quellenprinzip verständigt; Zinsen können unter den im Streitfall festgestellten Gegebenheiten im Ansäs-

sigkeitsstaat des Zahlungsempfängers besteuert werden. Das wäre im Streitfall Italien. Nach der gesetzlichen Regelung des § 50d Abs. 10 S. 1 EStG fällt das Besteuerungsrecht jedoch auf Deutschland zurück. Nach Ansicht des BFH steht dies nicht im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung. Das Gesetz setze sich im Ergebnis einseitig über die völkerrechtlich vereinbarte Qualifikation der Darlehenszinsen hinweg. Das DBA, mithin ein Völkerrechtsvertrag, werde gebrochen. Da der deutsche Gesetzgeber vor allem in der jüngeren Vergangenheit in erheblichem Maße von dem seit langem umstrittenen Mittel des Treaty Override Gebrauch gemacht habe, stehe zu erwarten, dass sich noch weitere Regelungen an diesen Maßstäben messen lassen müssten, betonte der BFH.

4.2. Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Am 13. Februar 2014 wurde in San José das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Costa Rica unterzeichnet. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica gab es bislang kein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen.

Das unterzeichnete Abkommen soll zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica beitragen und steuerliche Hindernisse abbauen. Zusätzlich wird insbesondere die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung eines erweiterten Informationsaustausches entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005 und einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern gefördert.

Das unterzeichnete Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten noch der Ratifikation, d.h. nach Abschluss der Gesetzgebungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica sind die Ratifikationsurkunden auszutauschen. Es wird nach seinem Inkrafttreten in beiden Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden sein, das dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Spätestens ab Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens wird der Austausch der Informationen zwischen Costa Rica und Deutschland an den von der OECD vorgeschlagenen Standard angepasst, d.h. die deutschen Behörden können grundsätzlich im Wege der Amtshilfe auch steuerlich relevante Informationen über Einkünfte auf Costa Rica einholen.

Costa Rica gilt bislang als Steuerparadies, unter anderem auch deshalb, da grundsätzlich nur das Einkommen der Besteuerung in Costa Rica unterworfen wird, welches in Costa Rica erwirtschaftet wird, und die anwendbaren Steuersätze eher moderat sind. Insbesondere aufgrund des vereinbarten Informationsaustausches wird es zukünftig für die deutschen Behörden leichter werden, Informationen über Einkünfte auf Costa Rica von in Deutschland steuerpflichtigen Personen einzuholen.

4.3. Automatischer Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden

Am 19. März 2014 haben sich 44 Staaten und Gebiete in einer gemeinsamen Erklärung zum Automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten bekannt und gleichzeitig einen Zeitplan vorgelegt. Zielsetzung ist die Bekämpfung von Steuerbetrug, weshalb die Entwicklung von einheitlichen globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden unterstützt werden soll.

Dazu erklären die Finanzminister Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens (G5):

„Bei der Umsetzung des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, der unsere Möglichkeiten zur Bekämpfung und Verhinderung der Steuerhinterziehung erheblich verbessern wird, wurde heute ein wichtiger neuer Meilenstein erreicht. Erstmals haben 44 Staaten und Gebiete, die sich der im vergangenen April von den G5-Staaten angestoßenen Initiative zur frühzeitigen Einführung angeschlossen haben, gemeinsam den detaillierten Zeitplan für die Umsetzung des neuen globalen Standards bekannt gegeben.“

Nach diesem ehrgeizigen, aber realistischen Zeitplan soll der erste Informationsaustausch im Jahr 2017 stattfinden. Er wird auch bestimmte bereits Ende 2015 bestehende Konten mit einschließen. Diese konkrete Verpflichtung zur frühzeitigen Einführung macht deutlich, dass wir entschlossen sind, als Vorreiter zügig den Weg hin zu einem wahrhaft globalen System zu weisen, mit dem die Schlupfwinkel für Steuerhinterzieher beseitigt werden.

Die Finanzminister gehen davon aus, dass der neue globale Standard bereits bis Ende 2014 in EU-Recht umgesetzt wird.

5. Sonstiges

5.1. Referentenentwurf zur FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (v. 24. Februar 2014)

Am 18. März 2010 haben die USA das sog. FATCA-Gesetz (Foreign Account Tax Compliance Act) verabschiedet, das Finanzinstituten weltweit bestimmte Prüfungs- und Meldepflichten auferlegt. Die Finanzinstitute sollten demnach ihre Kundendaten daraufhin überprüfen, ob sich darunter Personen mit bestimmten US-Indizes befinden und in einem solchen Fall relevante Informationen über diese Personen und die von ihnen gehaltenen Konten direkt an die US-Finanzbehörde (IRS) übermitteln. Für nicht teilnehmende Institute wurde eine Strafsteuer auf alle ihnen aus den USA zufließenden Einkünfte vorgesehen. Aus deutscher Sicht war die Anwendung des Gesetzes allerdings datenschutzrechtlich problematisch, da eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Daten fehlte. Um diese Lücke zu schließen, wurde zwischen Deutschland und den USA am 31. Mai 2013 das sog. FATCA-Abkommen geschlossen und durch das AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 24. Dezember 2013 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu diesem Thema eingeführt. Vor kurzem wurde der erste Entwurf dieser Verordnung veröffentlicht.

Durch das o.g. Abkommen wird den Finanzinstituten (insbesondere Banken und Versicherungsgesellschaften) auferlegt, sich bei der IRS zu registrieren, eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) zu beantragen, ihren Kundenbestand nach bestimmten US-Merkmalen zu untersuchen sowie jährlich Meldungen von Daten über meldepflichtige Konten und über Zahlungen an nicht teilnehmende Institute (v.a. im Ausland) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bis zum 31. Juli des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Das BZSt wird die Daten speichern und bis zum 30. September an die US-Finanzbehörde weiterleiten. Da das Abkommen auf Gegenseitigkeit beruht, werden auch die USA bestimmte Daten von deutschen Steuerpflichtigen übermitteln. Der veröffentlichte Entwurf konkretisiert die Regelungen des Abkommens.

Der Umfang der Untersuchungs- und Übermittlungspflicht richtet sich nach der Kontoart und dem Kontosaldo zu einem bestimmten Stichtag. So müssen Konten natürlicher Personen mit einem Saldo unter USD 50.000 bzw. Konten von Rechtsträgern mit einem Saldo unter USD 250.000 nicht gemeldet werden. Bei Konten von geringem Wert (bis USD 1 Mio.) beschränkt sich die Suche nach US-Indizes auf elektronische Datensätze, bei Konten von hohem Wert (über USD 1 Mio.) erweitert sich die Suche auf Papierunterlagen und Nachfra-

gen beim Kundenbetreuer. Die genaue Beschreibung der umfassenden Prüfungsverfahren sowie die ausschlaggebenden Stichtage sind in dem Abkommen enthalten. Die angesprochenen US-Indizes beziehen sich v.a. auf die US-Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit in den USA, Geburtsort in den USA, aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich Postfach- und c/o-Anschrift) in den USA, aktuelle US-Telefonnummer, Dauerauftrag für Überweisungen auf ein in den USA geführtes Konto oder eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in den USA erteilte Vollmacht.

Wurden Konten identifiziert, deren Inhaber ein US-Merkmal erfüllen bzw. nicht US-amerikanische Rechtsträger, die von solchen Personen beherrscht werden, sind von dem Finanzinstitut zahlreiche Daten zu übermitteln. Diese umfassen insbesondere den Namen, die Anschrift und die US-Steueridentifikationsnummer (bis Ende 2016 ggf. stattdessen das Geburtsdatum), die Kontonummer, den Namen und die GIIN des meldenden Instituts, den Kontostand bzw. -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts) sowie den Gesamtbruttoertrag der Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse und anderen Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt wurden. Für die Kalenderjahre 2014 und 2015 sind bestimmte Erleichterungen bzgl. des Datenumfanges vorgesehen. Um Missbrauch zu vermeiden, sind bei Zahlungen an ausländische nicht an dem Datenaustausch teilnehmende Institute deren Namen und der Gesamtbetrag der Zahlungen zu melden. Durch das Abkommen wurde auch die Verpflichtung zum Steuereinbehalt bzw. Kontoauflösung bei sog. unkooperativen Kontoinhabern abgeschafft, wenn die geforderten Daten dennoch übermittelt werden.

Durch FATCA wird die Finanz- und Versicherungswirtschaft vor neue Herausforderungen gestellt. Der Erfüllungsaufwand wird von der Bundesregierung derzeit zwar noch ermittelt, es ist jedoch zu erwarten, dass dieser beträchtlich sein wird. Schließlich werden Finanzinstitute ihre IT-Landschaften an die neuen gesetzlichen Voraussetzungen anpassen müssen. Die eingesetzten Lösungen müssen in der Lage sein, die umfassenden Datenbestände bei den Instituten auf die detaillierten US-Merkmale zu untersuchen, die geforderten Daten bereitzustellen und an das BZSt zu übermitteln. Auch die Prozesse bei der Anlage neuer Konten müssen entsprechend angepasst werden, sodass die vorhandenen US-Merkmale sofort erkannt werden können.

Frankfurt am Main



Nicole Fröhlich, Partnerin
Steuerberaterin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 24830
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com



Christoph Kromer, Partner
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 24615
christoph.kromer@luther-lawfirm.com



Ulrich Siegemund, Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 16364
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com

Hamburg



Antje Faaß
Steuerberaterin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hamburg
Telefon +49 40 18067 12757
antje.faass@luther-lawfirm.com

Hannover



Jens Röhrbein, Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hannover
Telefon +49 511 5458 20129
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com

München



Peter Fabry, Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München
Telefon +49 89 23714 24780
peter.fabry@luther-lawfirm.com



Peter M. Schäffler, Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München
Telefon +49 89 23714 24765
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com



Andrea Sandbichler
Wirtschaftsprüferin*, Steuerberaterin,
Dipl.-Kaufrau
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München
Telefon +49 89 23714 24790
andrea.sandbichler@luther-lawfirm.com

* die Tätigkeit als Wirtschaftsprüferin wird nicht bei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sondern in eigener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeübt.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0

Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Peter M. Schäffler, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

Karlstraße 10-12, 80333 München, Telefon +49 89 23714 24765,

Telefax +49 89 23714 110, peter.schaeffler@luther-lawfirm.com

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Steuerrecht aktuell“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

